

I.

Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im *ordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	13.583.370 €
mit dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	14.118.560 €
mit einem Saldo von	- 535.190 €

im *außerordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Fehlbedarf von - 535.190 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 444.250 €

und dem Gesamtbetrag der

<u>Einzahlungen</u> aus Investitionstätigkeit auf	4.168.000 €
<u>Auszahlungen</u> aus Investitionstätigkeit auf	4.539.100 €
mit einem Saldo von	- 371.100 €

<u>Einzahlungen</u> aus Finanzierungstätigkeit	355.200 €
<u>Auszahlungen</u> aus Finanzierungstätigkeit	332.230 €
mit einem Saldo von	22.970 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von 96.120 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 355.200 € festgesetzt.

Im Gesamtbetrag der Kredite sind enthalten:

Hessenkasse	145.200 €
-------------	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 5.730.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	480 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.
----------------------	----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht aufgestellt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt die Budgetierungsrichtlinie der Stadt Grebenstein vom 28.10.2019.

Über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

Dabei gelten folgende Grenzen:

- a) Erheblicher Fehlbetrag bzw. wesentliche Erhöhung des Fehlbetrags i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.
- b) Ein erheblicher Fehlbetrag i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der in dieser Haushaltssatzung veranschlagten Ermächtigung (§ 2) aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei sich ergebenden Deckungsmitteln bestehende Kredite vorzeitig abzulösen.

Grebenstein, 21.02.2022

Stadt Grebenstein
-Der Magistrat-

(L.S.)

gez. Danny Sutor
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 ff HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2022 bedarf der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

5.730.000 €

(in Worten: - Fünf Millionen Siebenhundertdreißigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

355.200 €

(in Worten: - Dreihundertfünfundfünfzigtausendzweihundert -).

Von diesem Betrag werden 210.000 € unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung gestellt.

Kassel, 23.03.2022

Der Landrat des Landkreises Kassel
Im Auftrag

Sommer

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.04.2022 bis einschließlich 19.04.2022 im Rathaus der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein, Zimmer 108, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2022 der Stadt Grebenstein unter <https://www.grebenstein.de/index.php/ortsrecht-satzungen> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Grebenstein, 24.03.2022

Stadt Grebenstein
– Der Magistrat –

gez. Danny Sutor (L. S.)
Bürgermeister